

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Pfeifer, Schwarz, Lenzer, Spranger, Benz, Broll, Bühler (Bruchsal), Engelsberger, Gerstein, Hanz, Dr. Hubrig, Dr. Laufs, Pfeiffermann, Dr. Probst, Dr. Riesenhuber, Dr. Schwarz-Schilling, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Stavenhagen, Volmer, Frau Dr. Walz, Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/4389 –

Informationsaustausch mit Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland über Störfälle technischer Einrichtungen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können und besondere Schutzvorkehrungen erfordern

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern – RS I 2 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 19. August 1980 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, Auswärtigen Amt, Bundesminister für Wirtschaft, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen und Bundesminister für Forschung und Technologie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt der Vorsorge gegen grenzüberschreitende Auswirkungen bei Störfällen in technischen Anlagen und Einrichtungen große Bedeutung zu und ist der Auffassung, daß im dicht besiedelten Europa ein Informationsaustausch hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen von technischen Anlagen im Interesse aller Nachbarstaaten liegt. Im Rahmen ihrer Bemühungen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in Umweltangelegenheiten allgemein zu verbessern, strebt die Bundesregierung auch eine Intensivierung des Informationsaustausches über besondere Vorkommnisse und Störfälle in technischen Einrichtungen an. Sie sieht hierin die Voraussetzung für eine Verbesserung der notwendigen Information der Bevölkerung.

1. Aufgrund welcher verbindlicher Vereinbarungen mit welchen unserer Nachbarländer erhalten
 - 1.1 deutsche Stellen für Schutzvorkehrungen, insbesondere Notfall- und Katastrophenpläne zum Schutz der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland notwendige Informationen über technische Anlagen und Einrichtungen der Nachbarländer, die bei Unfällen und Störungen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führen können?

Über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen hat die Bundesrepublik Deutschland mehrere Abkommen mit Nachbarstaaten getroffen oder vorbereitet:

— Am 3. Februar 1977 wurde ein Abkommen mit der Französischen Republik abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat dem Abkommen mit Gesetz vom 14. Januar 1980 zugestimmt. Artikel 11 des Abkommens sieht eine ständige und enge Zusammenarbeit vor, um die Vorhersage, Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu fördern und zu verstärken. Dazu tauschen die Vertragsparteien alle zweckdienlichen Informationen wissenschaftlich-technischer Art aus.

Die Anwendung dieses Artikels soll in Einzelvereinbarungen näher geregelt werden. Hierbei soll auch die Weitergabe notwendiger Informationen an die Vertragsparteien über technische Anlagen und Einrichtungen festgelegt werden, die bei Unfällen und Störungen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Gebiet der anderen Vertragspartei führen können.

— Ein inhaltlich gleiches Abkommen ist am 2. März 1978 mit dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossen worden.

— Ein vergleichbares Abkommen mit dem Königreich Belgien steht vor der Unterzeichnung.

— Ein vergleichbares Abkommen wird mit der Schweiz vorbereitet.

Zum Stand der Beratungen in der Europäischen Gemeinschaft über eine Richtlinie betreffend schwere Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten („Seveso-Richtlinie“) wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Darüber hinaus wird ein Vorschlag in der Europäischen Gemeinschaft beraten, ein gemeinschaftliches Konsultationsverfahren hinsichtlich der Errichtung oder Erweiterung von Kraftwerken, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgehen können, durch Verordnung oder Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft einzurichten, um damit Mitteilungspflichten der einzelnen benachbarten Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu schaffen.

Über den Informationsaustausch hinsichtlich kerntechnischer Anlagen bestehen besondere Vereinbarungen, die auch den Notfallschutz einbeziehen mit

— Frankreich (seit März 1976)

— der Schweiz (seit 31. Mai 1978)

— den Niederlanden (seit November 1977)

— Dänemark (seit 4. Juli 1977).

Nach Artikel 37 des Euratomvertrages sind außerdem die „Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, auf Grund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraumes eines anderen Mitgliedstaates verursachen kann“.

Mit der Deutschen Demokratischen Republik besteht eine 1973 in der Grenzkommision erarbeitete Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der gemeinsamen Grenze, die die Information über eingetretene oder drohende Schadensfälle vorsieht und Strahlengefahren miteinbezieht. Allerdings wird eine gesonderte Information über technische Anlagen und Einrichtungen damit nicht geregelt.

1. Aufgrund welcher verbindlicher Vereinbarungen mit welchen unserer Nachbarländer erhalten
- 1.2 ausländische Stellen derartige Angaben über Einrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Die oben genannten Vereinbarungen und Abkommen beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung von Informationen und sollen die Gleichwertigkeit der gegenseitig übermittelten Informationsgehalte sicherstellen. Die Nachbarstaaten erhalten deshalb die sie interessierenden Informationen über technische Anlagen und Einrichtungen für Schutzvorkehrungen gegen Notfälle bzw. Katastrophen im vergleichbaren Umfang und gleicher Wertigkeit wie umgekehrt die deutschen Stellen.

2. Hält die Bundesregierung den hierzu stattfindenden Informationsaustausch mit den Nachbarländern für zufriedenstellend, oder welche Verbesserungen hält sie für welche Gebiete mit welchen Nachbarländern für erforderlich und erzielbar?

Alle abgeschlossenen Abkommen werden nach Kräften ausgeführt und bringen den vorgesehenen Informationsaustausch. Erkennbare Mängel führen stets zu Abhilfe.

Mit Nachbarländern, wie z. B. der Schweiz und Belgien, mit denen die Bundesregierung zur Zeit Abkommen für weitere Bereiche hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen vorbereitet, erwartet sie durch die weitere Formalisierung und Institutionalisierung der bereits bestehenden Kontakte und Absprachen eine Verstärkung des Informationsaustausches.

Daneben gibt es Nachbarländer, wie z. B. Dänemark und Österreich, mit denen weitere bzw. besondere Abkommen nicht erforderlich sind, weil die bestehenden Informationswege (z. B. die üblichen diplomatischen Kanäle) in Anbetracht der zur Zeit geringen Zahl relevanter Objekte ausreichen.

Die Problematik des Informationsaustausches mit der Regierung der Tschechoslowakei und mit der Regierung der DDR wurde in der Antwort (BT-Drucksache 8/3873) auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU (BT-Drucksache 8/3777) behandelt. Dort legt die Bundesregierung insbesondere zu den Fragen 10 bis 14 ihre Bemühungen um Kontakte dar. Der Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Grundsätze zur Schadensbekämpfung findet über die vereinbarten Informationswege und in der Grenzkommission statt. Die Bundesregierung ist darüber hinaus darum bemüht, mit der DDR gezielt hinsichtlich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu einem gegenseitigen Meinungs- und Informationsaustausch zu kommen, in den auch der Notfallschutz bei kerntechnischen Unfällen einbezogen werden soll.

Die Bundesregierung mißt der Sicherheit von technischen Anlagen in den grenznahen Gebieten der Nachbarländer große Bedeutung bei. Dies zeigt auch die Initiative der Bundesregierung gegenüber der „International Atomic Energy Agency“, mit der eine Verstärkung der IAEA-Arbeiten auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit gefordert wurde. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin intensiv für eine gegenseitige, gut nachbarliche Unterrichtung in Fragen der Sicherheit technischer Anlagen bezüglich ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen im dicht besiedelten Europa einsetzen. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß alle Nachbarstaaten die Erforderlichkeit eines Informationsaustausches hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen technischer Anlagen und Einrichtungen bejahen.

3. Hält sie auch den Austausch von Informationen zu Fragen der Reaktorsicherheit, insbesondere mit Frankreich und der Schweiz, soweit er zum Schutz der in der Nähe französischer und schweizerischer Kernkraftwerke auf deutschem Gebiet lebenden Bevölkerung notwendig ist, durch alle Beteiligten bindende, Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie die Übermittlungswege hinreichend konkret festlegende Vereinbarungen für ausreichend gesichert?

Aufbauend auf seit Anfang der 70er Jahre bestehenden, nicht formalisierten bilateralen Kontakten zwischen deutschen und französischen atomrechtlichen Behörden wurde im Jahre 1976 zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Französischen Minister für Industrie und Forschung „Eine Vereinbarung über den Austausch technischer Informationen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen“ abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde die „Deutsch-Französische Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen“ (DFK) gebildet. In der DFK und ihren Arbeitsgruppen werden beiderseitig interessierende Fragen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes beraten. Auf französischer Seite gehören der DFK Mitarbeiter des Industrieministeriums als atomrechtliche Genehmigungsbehörde sowie Sicherheitsexperten des Atomkommissariats (CEA), auf deutscher Seite Mitarbeiter des Bundesministers des Innern, der atomrechtlich zuständigen Behörden der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie Sachverständige von Technischen Überwa-

chungs-Vereinen an. Die DFK konstituierte sich am 20. Mai 1976 und hat seitdem sieben Hauptsitzungen abgehalten. Zur Vorbereitung der Beratung spezieller Fragestellungen wurden 16 Arbeitsgruppen gebildet, in denen deutsche und französische Experten in ständigem Kontakt stehen.

Die DFK hat unter anderem als ein Ergebnis der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit den Vergleich der Sicherheitseigenschaften der Kernkraftwerke Fessenheim und Neckarwestheim durchgeführt. Dieser Vergleich kommt zu dem Ergebnis, daß die an beide Anlagen gestellten sicherheitstechnischen Anforderungen vergleichbar sind, daß jedoch die zur Lösung der Probleme gewählten technischen Mittel teilweise unterschiedlich sind. Vergleichbare Beratungen für das geplante Kernkraftwerk Cattenom sind bereits angelaufen.

Neben der DFK behandelt eine „Deutsch-Französische Arbeitsgruppe für Standortfragen beim Bau von Kraftwerken im gemeinsamen Grenzraum“ die Auswirkungen von Kraftwerksbauten auf die Raum- und Siedlungsstruktur. Die Federführung für die Bundesregierung hat hier der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Die letzte Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand am 18. Dezember 1979 unter Beteiligung der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und des Großherzogtums Luxemburg statt (vgl. Anlage 113 zum Plenarprotokoll über die 197. Sitzung vom 18. Januar 1980).

Schon seit dem Jahre 1972 bestehen Kontakte zwischen den für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zuständigen Bundesbehörden (zunächst BMBW später BMI) und den zuständigen Behörden der Schweiz. An diesen Kontakten ist auch das an die Schweiz angrenzende Land Baden-Württemberg beteiligt. Die bisher stattgefundenen Gespräche hatten einen Vergleich der beiderseitigen Genehmigungsverfahren und technischen Sicherheitsanforderungen zum Inhalt, so daß in deren Verlauf Informationen über grenznahe Kernkraftwerke ausgetauscht wurden. Des weiteren wurden Fragen der Notfallschutzplanung und der Umgebungsüberwachung sowie Fragen der Haftung und Deckung bei Schadensfällen erörtert. Als Ergebnis hinsichtlich der Notfallschutzplanung wurde im Mai 1978 eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat unterzeichnet, die die gegenseitige Information der beiden Staaten in Notfallsituationen mit Freisetzung radioaktiver Stoffe, die das Nachbarland in Mitleidenschaft ziehen könnten, regeln. Darüber hinaus wurde Ende 1979 von deutscher Seite der Vorschlag gemacht, die regelmäßigen Gespräche über gemeinsam interessierende Fragen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes durch ein entsprechendes Abkommen zu institutionalisieren und dazu ein Vertragsentwurf vorgelegt. Die schweizerische Seite erklärte ihre prinzipielle Bereitschaft zu diesem Abkommen und prüft zur Zeit den Vertragsentwurf.

Die Bundesregierung hält den Austausch von Informationen zu Fragen der Reaktorsicherheit aufgrund der getroffenen Vereinbarungen für ausreichend gesichert. Praktische Erfahrungen mit Ablauf und öffentlichkeitspolitischen Auswirkungen des Informa-

tionsaustausches führen zu optimierenden Korrekturen. So haben z. B. in jüngster Zeit die Vorgänge und Erfahrungen um das Kernkraftwerk Fessenheim gezeigt, daß es zur Beseitigung von Besorgnissen in der Bevölkerung zweckmäßig sein kann, auch über Vorkommnisse und Ereignisse unterhalb der Schwelle, die Notfallschutzmaßnahmen erforderlich machen, über die Grenze hinweg zu berichten.

4. Mit welchen Ergebnissen hat der Bundeskanzler in seinen regelmäßigen Gesprächen mit dem französischen Präsidenten und Regierungschef die für Teile der deutschen Bevölkerung entstandenen besonderen Schutzinteressen erörtert, die sich aus der zunehmenden Zahl mit einem von deutschen technischen Sicherheitsanforderungen abweichenden Sicherheitsstandard in großer Nähe zur deutsch-französischen Grenze errichteter kerntechnischer Anlagen, insbesondere in Anbetracht der von Vertretern der Bundesregierung im Zusammenhang mit Kernkraftwerken östlicher Nachbarländer als sicherheitsrelevant herausgestellten „überwiegenden westlichen Windrichtungshäufigkeit“ ergeben?

Anlässlich der deutsch-französischen Gipfelgespräche im Februar 1980 in Paris ist u. a. der Ausbau des französischen Kernkraftwerkes Cattenom zwischen dem Bundeskanzler und dem Französischen Staatspräsidenten erörtert worden. Der Bundeskanzler hat den französischen Staatspräsidenten auf die Besorgnis der deutschen Bevölkerung im Grenzgebiet hingewiesen. (Einzelheiten siehe Antwort zu Frage 5/6).

Fragen des Umweltschutzes, des Strahlenschutzes sowie der Raumordnung werden zur Zeit in den entsprechenden Fachgremien, wie der DFK, der Deutsch-Französischen Arbeitsgruppe für Standortfragen beim Bau von Kraftwerken im gemeinsamen Grenzraum und der Internationalen Saar-Mosel-Kommission behandelt. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den deutsch-französischen Konsultationen am 10./11. Juli 1980 in Bonn wurde verabredet, daß die für den Umweltschutz zuständigen Minister untersuchen sollen, ob das Informationssystem über grenznahe Kernkraftwerke noch weiter verbessert werden kann. Der Bundesminister des Innern als zuständiger Minister auf deutscher Seite wird diese Prüfung gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen vornehmen.

Bezüglich der sicherheitstechnischen Unterschiede deutscher und französischer Kernkraftwerke wird auf die Antwort zu Frage drei oben verwiesen.

5. Zwischen wem und auf welche Weise ist die vom BMI in der Antwort auf Fragen nach deutschen Notfallschutzmaßnahmen für das Kernkraftwerk Fessenheim in Anlage 15 zum Bundestags-Protokoll vom 21. Januar 1977 erwähnte Vereinbarung über die sofortige Information bei allen Zwischenfällen, die Auswirkungen auf deutsches Gebiet haben könnten, getroffen worden, und hat sich diese Vereinbarung als ausreichend erwiesen?
6. Wertet die Bundesregierung die in Teilen der Öffentlichkeit wiederholt entstandene Unruhe über Vorfälle im Kernkraftwerk Fessenheim, über deren Art und Bedeutung die für den Schutz der Bevölkerung in der deutschen Nachbarschaft Fessenheims zuständigen Stellen nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wurden, als Beweis für die Notwendigkeit, Vereinbarungen auch insoweit zu treffen, daß Informationen auch über solche Vorkommnisse schneller über die Grenze übermittelt werden, die zwar unterhalb der Meldeschwelle für Notfallschutzmaßnahmen auslösende Ereignisse liegen, die aber bei einer nicht ausreichend informierten Öffentlichkeit Beunruhigung und Mißtrauen gegenüber der Kernenergienutzung und den für ihre Sicherheit verantwortlichen Stellen auslösen können, und was gedenkt sie zur schnellen erfolgreichen Lösung dieser Probleme mit Frankreich, wie sie von der Landesregierung Baden-Württemberg angeregt wurde, zu unternehmen?

Im Rahmen der „Deutsch-Französischen Kommission über Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen“ (DFK) besteht eine Arbeitsgruppe „Notfallschutz“. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ist für die französische Anlage Fessenheim eine Meldevereinbarung vorbereitet worden, die, um Sprachschwierigkeiten zu vermeiden, durch vorbereitete Formblätter eine schnelle Information zwischen der Präfektur Colmar und dem Regierungspräsidium Freiburg sicherstellen soll. In der Verwaltungsabsprache zwischen der Präfektur Colmar und dem Regierungspräsidium Freiburg wurde vereinbart, daß auch bestimmte Informationen, die weit unterhalb der Notfall- bzw. Katastrophenschwelle liegen, weitergegeben werden. Damit wird einem Informationsbedürfnis der Bevölkerung des badischen Grenzgebietes Rechnung getragen, das sich erst in neuester Zeit in dieser Weise verstärkt artikuliert hat.

Die Schwierigkeiten, die in letzter Zeit hinsichtlich der Meldung von solchen Vorkommnissen unterhalb der Notfall- bzw. Katastrophenschwelle aufgetreten sind, beruhen auf Mißverständnissen über deren Meldebedürftigkeit. In der Sitzung der DFK am 25./26. Juni 1980 in München hat die französische Seite ihre Bereitschaft erklärt,

- unabhängig von ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung alle nach außen sichtbaren Ereignisse zu melden (z. B. Dampf- wolken)
- alle Unregelmäßigkeiten am Primärkreislauf des KKW Fessenheim zu melden
- schließlich alle sonstigen Ereignisse zu melden, von denen die französische Seite annehmen kann, daß sie für die deutsche Seite von Interesse sind.

Unabhängig von der speziellen Regelung der Meldewege zwischen der Präfektur Colmar und dem Regierungspräsidium Freiburg ist eine völkerrechtliche „Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Informationsaustausch bei Unfäl-

len, die radiologische Auswirkungen haben können“ in Vorbereitung. Dadurch soll das Verfahren für die unverzügliche Meldung von allen bedeutsamen Ereignissen völkerrechtlich formalisiert werden.

Nach Gesprächen mit den betroffenen Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland ist die deutsche Seite bemüht, in diese völkerrechtliche Vereinbarung auch eine Informationspflicht für Vorfälle unterhalb der Katastrophen- und Notfallschwelle einzubeziehen. In diesem Sinne wurde der französischen Seite ein deutscher Vorschlag zur Vertragserweiterung unterbreitet. Die französische Seite hat sich zu diesem Vorschlag offiziell noch nicht geäußert.

Die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen- und Notfällen ist bereits geregelt (siehe Antwort auf Frage 1.1).

7. Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die Information der Öffentlichkeit über besondere Vorkommnisse und Störfälle in technischen Einrichtungen mit möglichen Gefahren für die Umgebung allgemein und in kerntechnischen Anlagen im Besonderen zu verbessern?

Durch Ausbau der internationalen Vereinbarungen kann der Informationsfluß hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen bei besonderen Vorkommnissen und Störfällen in technischen Einrichtungen weiter verbessert werden.

Zu erwähnen sind hier in erster Linie die Beratungen bei den Europäischen Gemeinschaften über eine „Richtlinie betreffend die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie). Über diese Richtlinie hat der Rat bei der Tagung der Umweltminister vom 30. Juni 1980 weitgehende Übereinstimmung erreicht. Strittig blieben im wesentlichen noch die Fragen nach Art und Umfang eines grenzüberschreitenden Informationsaustausches zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Gefahren, die für den jeweiligen Nachbarstaat aus einem Störfall entstehen. Die Bundesregierung hält eine ausreichende Information der Bevölkerung für erforderlich. Sie bejaht und fordert deshalb auch einen Informationsaustausch zwischen den Behörden über die Grenzen zwischen Nachbarstaaten hinweg. Dabei sollte eine solche Informationsverpflichtung alle konkreten Gefahrensituationen umfassen. Die Einigung im Rat über die Frage scheiterte an Bedenken gegen vorgelegte Formulierungsvorschläge. Die Beratungen in Brüssel werden fortgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich für eine baldige zufriedenstellende Einigung ein. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit bilateraler Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten, wie z. B. bei der Antwort auf Frage 1.1 dargelegt.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung des Informationsflusses ist das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980, das im Rahmen des Europarates ausgearbeitet wurde. Dieses Übereinkommen enthält Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Information auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die einzelnen Länder für die Bekämpfung von Notfällen bzw. Katastrophenfällen zuständig und treffen im Hinblick darauf entsprechende Vorkehrungen, z. B. durch Aufbau eigener Meldesysteme und Informationssysteme für die Öffentlichkeit. Auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist kürzlich mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung (Störfall-Verordnung) verabschiedet worden, um Umweltkatastrophen insbesondere im Chemiebereich zu verhindern bzw. bei einem Störfall durch Abwehrmaßnahmen wirksam zu bekämpfen. Um sicherzustellen, daß die zuständigen Länderbehörden sofort unterrichtet werden, wird dazu ein wirksames Meldesystem eingerichtet, wodurch letztlich auch die Information der Öffentlichkeit verbessert wird.

Hinsichtlich der kerntechnischen Anlagen ist durch die „Empfehlung zu Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken“ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, daß bei Eintritt eines Störfalls oder Unfalls der Betreiber die zuständige Aufsichtsbehörde und den Leiter des Katastrophenschutzes unmittelbar informiert. Die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ regeln mit einem abgestuften Alarmierungsplan auch die Unterrichtung der Bevölkerung. Diese erfolgt durch Sirensignal, Rundfunkdurchsagen oder Information über Lautsprecherwagen. Darüber hinaus ist die Bevölkerung in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen durch „Merkblätter über die Alarmierung bei Störfällen oder Unfällen sowie das Verhalten in Notfällen“ vorab unterrichtet. Damit ist von der administrativen Seite aus sichergestellt, daß eine rechtzeitige und ausreichende Information der Bevölkerung im Notfall erfolgt.

Auch besondere Vorkommnisse die unterhalb der Schwelle möglicher Gefahren für die Umgebung von Kernkraftwerken liegen, sind nach vorgegebenen „Meldekriterien“ an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Eine unmittelbare Information der Öffentlichkeit über Vorkommnisse dieser Kategorie erfolgt in der Regel durch eine Mitteilung des Betreibers an die örtliche Presse und in besonderen Fällen auch durch die Aufsichtsbehörde.

Einen Gesamtüberblick über besondere Vorkommnisse in deutschen Kernkraftwerken ergeben die regelmäßigen Berichte des BMI an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages. Diese Berichte werden veröffentlicht.

Zur weiteren Verbesserung der Rechtsgrundlagen wird derzeit eine atomrechtliche Meldeverordnung vorbereitet. Hierin wird festgelegt, in welcher Weise die bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb gewonnenen Erkenntnisse veröffentlicht werden dürfen.

8. Teilt sie die Auffassung, durch sachliche und umfassende Darstellung technischer Risiken und der zum Schutz vor möglichen Gefahren kerntechnischer Einrichtungen getroffenen Vorkehrungen könne sie zu einer emotionsfreieren Einschätzung der Risiken der Kernenergienutzung entscheidendes beitragen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine sachliche und umfassende Darstellung technischer Risiken und der getroffenen Vorkehrungen zum Schutze vor möglichen Gefahren aus kerntechnischen Einrichtungen die Einschätzung des bei der Kernenergienutzung verbleibenden Risikos rationaler macht. Sie ist bemüht, durch frühzeitige Informationen über besondere Vorkommnisse und Ereignisse der Bevölkerung die Sorge vor überraschenden Gefahrensituationen zu nehmen. Mit der vom BMFT veranlaßten Deutschen Risikostudie hat sie einen wesentlichen Beitrag zur sachlichen und umfassenden Darstellung der Risiken von Kernkraftwerken geliefert. Darüber hinaus veröffentlicht die Bundesregierung laufend Studien, die einzelne Risikoaspekte z. B. die Rolle des Menschen im Kernkraftwerk oder Risikovergleiche mit anderen technischen Anlagen zur Energieerzeugung betreffen.

